Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Frau Christine Wernicke

nachrichtlich an
alle Mitglieder des Kreistages
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat:	Landrätin
Amt:	Rechnungsprüfungsamt
Bearbeiter(in):	Herr Meier
Zimmer-/Haus-Nr.:	505/ 1
Telefon-Durchwahl:	03984 70-1014
Telefax:	03984 70-1799
E-Mail:	ralf.meier@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			21.04.2020

Ihre Anfrage – Stand der Jahresabschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Uckermark.
DS-Nr.: AF/079/2020

Sehr geehrte Frau Wernicke,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.
Welche Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark bezüglich der Eröffnungsbilanz und der Aufstellung der Jahresabschlüsse geprüft?

Antwort
Alle Städte, Ämter und Gemeinden des Landkreises Uckermark mit Ausnahme von Prenzlau und Schwedt/Oder werden durch das RPA des Landkreises geprüft.

zu 2.
Welche Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark eine Eröffnungsbilanz zur Prüfung vorgelegt? Von wie vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden der Uckermark liegen noch keine Eröffnungsbilanzen vor?

Antwort
Im Zuständigkeitsbereich des RPA´s des Landkreises Uckermark sind alle Eröffnungsbilanzen geprüft.

zu 3.
Welche Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 – 2019 zur Prüfung vorgelegt? Von wie vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises noch keine Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 – 2019 zur Prüfung vor?

Antwort

Jahr	Anzahl der nicht vorliegenden Jahresabschlüsse
2012	10
2013	10
2014	10
2015	11
2016	17
2017	27
2018	33
2019	38

zu 4.
Welche Gemeinden und Gemeindeverbände der Uckermark haben das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018 Gebrauch genutzt bzw. einen entsprechenden Beschluss durch die Gemeindevertreter fassen lassen?

Antwort
Dem RPA liegen 24 Beschlüsse über die Erarbeitung verkürzter Jahresabschlüsse vor.

Von 10 Kommunen können diese Beschlüsse noch gefasst werden.

Von 5 Kommunen waren die Jahresabschlüsse bis 2016 bereits erarbeitet.

zu 5.
Hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark von seinem Recht, auf die Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß dem o. g. Gesetz zu verzichten, Gebrauch gemacht? Wenn ja, bei welchen Gemeinden und Gemeindeverbänden war dies der Fall und welche Jahresabschlüsse betraf dies?

Antwort
Bei den verkürzt aufgestellten Jahresabschlüssen wurde dem RPA neben dem bereits im § 103 BbgKVerf eingeräumten Ermessen, Art und Umfang von Prüfungshandlungen zu bestimmen, außerdem das Recht auf einen Prüfungsverzicht eingeräumt.

In Ausübung dieses Ermessens wurden die vorgelegten Abschlüsse einer stark eingeschränkten Prüfung, im Sinne einer Vorprüfung für den nächsten vollständigen Jahresabschluss, unterzogen.

zu 6.
Hat sich der Bearbeitungsrückstau bezüglich der Erstellung der Jahresabschlüsse durch dieses o. g. Gesetz aufgelöst?

Antwort
Der Bearbeitungsstau hat sich reduziert. Dazu hat das o. g. Gesetz erheblich beigetragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk